

Statuten der Sustainable Real Estate Investments SICAV

I Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art.1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Sustainable Real Estate Investments SICAV

besteht eine Gesellschaft in Form einer fremdverwalteten „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital“ (SICAV) gemäss den Art. 36 und 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das „KAG“) mit Sitz in Zürich (die „SICAV“).

Die SICAV ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Art.2 Zweck

¹ Ausschliesslicher Zweck der SICAV ist die Verwaltung ihres Vermögens, beziehungsweise des Vermögens ihrer Teilvermögen, als einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG und seiner Verordnungen (die „Kollektivanlagegesetzgebung“) sowie die Vermehrung des Vermögens der Anleger und der Vertrieb von Aktien an die Anleger.

Die SICAV investiert das/die Anlegerteilvermögen, wie in Art. 3 Abs. 4 definiert, in ein diversifiziertes Portfolio von Immobilien für die private Nutzung (Wohnungen) oder die gewerbliche Nutzung (Gewerberäume) in der Schweiz. Zur Erreichung dieses Ziels investiert die SICAV in Immobilienwerte gemäss Art. 59 KAG, das heisst insbesondere in:

- a) Grundstücke einschliesslich Zugehör;
- b) Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen in der SICAV vereinigt sind;
- c) Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 % des Gesamtvermögens der SICAV.

Die SICAV kann darüber hinaus in dem durch das Anlagereglement genehmigten Umfang ihr Vermögen oder das ihrer Teilvermögen ganz oder teilweise anlegen. Die Anlagepolitik und ihre Beschränkungen sowie die Anlagetechniken und -instrumente sind detailliert im Anlagereglement geregelt.

Der Verwaltungsrat der SICAV verfolgt die Politik, das Unternehmerteilvermögen in kurzfristige festverzinsliche Effekten und kurzfristig verfügbare Mittel im Sinne des Anlagereglements zu investieren.

² Die SICAV darf überdies bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist.

³ Die SICAV kann im weitesten gesetzlich zulässigen Rahmen alle Massnahmen ergreifen und alle Geschäfte tätigen, die sie zur Erreichung ihres Zweckes für geeignet und angemessen erachtet.

II Kapital, Ausgaben und Rücknahmen

Art.3 Kapital und Teilvermögen

¹ Das Kapital der SICAV ist in Unternehmeraktien (die „**Unternehmeraktien**“) und in Anlegeraktien (die „**Anlegeraktien**“) unterteilt.

² Die Höhe des Kapitals und die Anzahl der Aktien sind nicht im Voraus bestimmt.

³ Die Aktien weisen keinen Nennwert auf und sind vollständig in bar liberiert.

⁴ Die SICAV weist ein Teilvermögen für die Unternehmeraktien (das „**Unternehmerteilvermögen**“) und ein oder mehrere Teilvermögen für die Anlegeraktien (die „**Anlegerteilvermögen**“) auf.

⁵ Das Vermögen jedes Teilvermögens entspricht jederzeit dem unter Art. 7 definierten Nettoinventarwert des betreffenden Teilvermögens.

Art.4 Mindesteinlage, Mindestvermögen

¹ Die vorgeschriebene Mindesteinlage zum Zeitpunkt der Gründung der SICAV beträgt CHF 250'000.-- für die fremdverwaltete SICAV, die die Administration, inklusive des Vertriebs, und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, delegiert. Die Mindesteinlage ist durch die Unternehmeraktionäre dauernd einzuhalten.

² Das Mindestvermögen jedes Anlegerteilvermögens beträgt CHF 5'000'000.--. Jedes Anlegerteilvermögen hat spätestens nach Ablauf der durch die Kollektivanlagengesetzgebung oder allenfalls einer abweichenden, von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Frist, über dieses Mindestvermögen zu verfügen. Wenn das Mindestvermögen bei Ablauf dieser Frist nicht eingehalten ist, meldet die SICAV dies umgehend der Aufsichtsbehörde.

Art.5 Aktienklassen

¹ Die SICAV kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Aktienklassen, deren Aktiva gemeinsam im Einklang mit der spezifischen Anlagepolitik des betroffenen Teilvermögens angelegt werden und die sich namentlich hinsichtlich Vergütungsstruktur, Währungsabsicherung, Aktionärskreis, Referenzwährung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge sowie Mindesteinlage voneinander unterscheiden können, schaffen, aufheben oder vereinigen. Die SICAV publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Aktienklassen in den Publikationsorganen im Sinne von Art. 35 Abs. 2.

² Aktienklassen desselben Teilvermögens beziehen sich jeweils auf dieselben Vermögenswerte und Verpflichtungen. Für die Verpflichtungen einer Aktienklasse eines Teilvermögens können auch Vermögenswerte einer anderen Aktienklasse desselben Teilvermögens in Anspruch genommen werden. Die SICAV weist im Anlagereglement darauf hin, dass alle Klassen eines Teilvermögens das Risiko von spezifischen Verpflichtungen einer Klasse tragen, wenn ihre Verpflichtungen nicht aus der auf diese Aktienklasse entfallenden Quote am Teilvermögen vollständig befriedigt werden können.

³ Die Vereinigung von Aktienklassen eines Teilvermögens bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Teilvermögens.

Art.6 Aktien

¹ Die Unternehmeraktien sind Namenaktien. Die Anlegeraktien sind Namenaktien.

² Die Aktionäre sind nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

³ Die Aktionäre sind nur zur vollständigen Einzahlung bzw. Einlage des Ausgabepreises der von ihnen gezeichneten Aktien des Teilvermögens verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der SICAV ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Art. 9 und Art. 14.

⁴ Die Aktien werden im Allgemeinen nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, die Anlegeraktien in einer Globalurkunde auf Dauer zu verbrieften, an der den Aktionären Miteigentum im Umfang ihres Aktienbestandes an der SICAV zusteht. Die Aktionäre sind nicht berechtigt, den Druck oder die Auslieferung einer Einzelurkunde zu verlangen.

Art. 7 Vermögenswert, Nettoinventarwert

¹ Das Vermögen jedes Anlegerteilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlegerteilvermögens bewertet.

² Das Vermögen des Unternehmerteilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Unternehmerteilvermögens bewertet. Vorbehalten bleibt die Bewertung des materiellen und immateriellen Anlagevermögens des Unternehmerteilvermögens, welches zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten ist.

³ Jedes Teilvermögen weist einen eigenen Nettoinventarwert pro Aktie aus, und sofern mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, für jede Aktienklasse.

⁴ Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des entsprechenden Teilvermögens, abzüglich der allfälligen Verbindlichkeiten des Teilvermögens sowie abzüglich der bei einer eventuellen Liquidation des Teilvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern (Grundstück- und gegebenenfalls Handänderungssteuern), dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen ausgegebenen Aktien. Bei mehreren Aktienklassen ergibt sich der Nettoinventarwert einer Aktie aus der der betreffenden Aktienklasse am Verkehrswert des jeweiligen Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Aktienklasse zugeteilt sind, sowie um die bei einer allfälligen Liquidation dieses Teilvermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern (Grundstücks- und gegebenenfalls Handänderungssteuern), die der betreffenden Aktienklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der entsprechenden Klasse. Der Nettoinventarwert wird in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, sofern abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse berechnet.

⁵ Der Anlagereglement enthält weitere Angaben zur Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilvermögens.

Art. 8 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

¹ Die SICAV kann jederzeit neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben. Die Ausgabe darf jedoch nur in Tranchen stattfinden, und die SICAV bietet die neuen Aktien zuerst den bisherigen Aktionären an. Die Bedingungen werden in einem separaten Emissionsprospekt festgelegt. Die Anlegeraktionäre können jeweils

auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten die Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert und deren Auszahlung in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die im Rahmen der im Anlagereglement genannten Maximalsätze vorgesehenen Vergütungen sowie allfällige mit der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien verbundene Steuern, Abgaben bzw. Kosten.

² Die Unternehmeraktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Art. 4 verlangen.

³ Eine Statutenänderung oder ein Beschluss der Generalversammlung ist für die Ausgabe, Rückgabe oder den Umtausch der Aktien nicht erforderlich. Im Übrigen sind die Bestimmungen des unten stehenden Abs. 7 anwendbar.

⁴ Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Aktien erfolgt grundsätzlich in bar. Vorbehalten bleiben Sacheinzahlungen und Sachrückzahlungen nach Massgabe der durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen des Anlagereglements.

⁵ Das Anlagereglement regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie für den Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse oder eines anderen Teilvermögens der SICAV.

⁶ Alle Aktien haben zum Zeitpunkt der Erstemission denselben, in der Referenzwährung berechneten Nettoemissionspreis. Vorbehalten bleiben Rundungen bei Ausgabe von Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, und Abweichungen zufolge Devisenkursentwicklungen vor dem Erstausgabebetrag. Der Nettoemissionspreis der Erstaussgabe entspricht dem von Aktionären zu zahlenden Erstaussgabepreis der entsprechenden Aktienklasse ohne Berücksichtigung allfälliger auf der Ausgabe erhobener Vergütungen, Steuern und Abgaben.

⁷ Die SICAV kann die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils eines Teilvermögens bildet, geschlossen oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;
- d) innerhalb eines Teilvermögens zahlreiche Aktien zur Rücknahme angeboten werden und dadurch die Interessen der übrigen Aktionäre wesentlich beeinträchtigt werden können.

Die SICAV teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Aktionären mit. Die SICAV darf keine neuen Aktien eines Teilvermögens ausgeben, solange deren Rückzahlung gemäss der vorstehenden lit. a) bis c) aufgeschoben ist.

Art.9 Vergütungen und Kosten

Die Vergütungen bzw. Kosten zulasten der Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Aktien sowie die Vergütungen bzw. Kosten zulasten eines Teilvermögens sind im Anlagereglement beschrieben. Vergütungen bzw. Kosten können je Aktienklasse unterschiedlich ausfallen.

Art. 10 Übertragung der Aktien

¹ Die Anlegernamenaktien können, wenn das Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 („BEG“) nicht anwendbar ist, unter dem Vorbehalt des Art. 12, als unverbriefte buchmässig geführte Forderungen und unter dem weiteren Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 11 über die Eintragung im Aktienbuch, durch Zession übertragen werden.

² Wenn das BEG anwendbar ist, richten sich die Übertragung und die Verpfändung der Aktien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

³ Die Unternehmensnamenaktien können als unverbriefte buchmässig geführte Forderungen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Zession übertragen werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 11 über den Eintrag im Aktienbuch bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung zur Übertragung der Unternehmensnamenaktien verweigern, wenn der Erwerber eine Bewilligung für den Erwerb von Grundstücken im Sinne des BewG bedarf.

⁵ Die SICAV stellt über eine Bank oder einen Effekthändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Anlegeraktien sicher. Einzelheiten sind im Anlagereglement sowie in einem separaten Merkblatt geregelt.

Art. 11 Aktienbuch

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Aktionäre mit Namen, Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, Nationalität (bei juristischen Personen: Gesellschaftssitz) sowie Anzahl, Klasse und Kategorie der Aktien eingetragen werden. Jede Namens- oder Adressänderung muss der SICAV mitgeteilt werden.

² Anerkannt werden Unternehmeraktionäre mit der Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3; Anlegernamenaktionäre dagegen, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind.

³ Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn der Verwaltungsrat als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die SICAV das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innerhalb von 20 Tagen nach dessen Erhalt ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

⁴ Die Anerkennung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern die SICAV beschliesst, die Namenaktien zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Ablehnung des Gesuchs zurückzunehmen. Die Bestimmungen des Art. 14 bleiben vorbehalten.

⁵ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern:

- a) sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Die SICAV kann jedoch Aktionäre im Aktienbuch eintragen, welche erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen, jedoch für fremde Rechnung halten, sofern zu erwarten ist, dass dies für die SICAV nicht zu Nachteilen führt (z.B. im Falle vertragsrechtlicher Anlagefonds oder anderer Formen der kollektiven Anlage, wie Partnerships, Unit Trusts, sowie im Falle einer Anlage durch einen Nominee, etc.);
- b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die SICAV gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;

- c) der Erwerber der Aktien die Voraussetzungen der entsprechenden Aktienklasse erfüllt;
- d) kein wichtiger Grund im Sinne von Art. 10 Abs. 4 vorliegt.

Art. 12 Aktionärskreis

¹ Die SICAV ist ausschliesslich auf qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG, die nicht als „US Persons“ gemäss dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 bzw. dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika gelten, beschränkt. Die Bestimmungen der vorliegenden Statuten bleiben vorbehalten.

² Die SICAV kann den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien von Teilvermögen bzw. Aktienklassen wie folgt einschränken oder untersagen:

- a) Die vorliegenden Statuten stellen kein Angebot beziehungsweise keinen Anreiz zur Zeichnung der Aktien der Teilvermögen bzw. der Aktienklassen der SICAV durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder ein solcher Anreiz rechtswidrig ist, oder in der die Person, der ein solches Angebot unterbreitet oder ein solcher Anreiz geboten wird, hierzu nicht qualifiziert ist oder in Bezug auf die ein solches Angebot oder ein solcher Anreiz rechtswidrig ist.
- b) Insbesondere sind die Aktien der Teilvermögen beziehungsweise der Aktienklassen der SICAV nicht gemäss dem US Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") oder gemäss dem anwendbaren Recht irgendeines anderen Staates der Vereinigten Staaten von Amerika erfasst. Folglich dürfen die Aktien der SICAV weder direkt noch indirekt (i) in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder gezeichnet werden, es sei denn eine solche Zeichnung würde durch eine Ausnahme von der Erfassungsanforderungen des Securities Acts möglich gemacht und würde hinsichtlich jeglicher anderen in den Vereinigten Staaten anwendbaren Regulierung zugelassen, (ii) noch an bzw. von "US-Personen" im Sinne der Definition des Securities Acts angeboten oder gezeichnet werden.
- c) Wenn die Bedingungen für das Halten oder die Übertragung der Aktien von Teilvermögen oder von Aktienklassen nicht mehr erfüllt sind.

³ Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt festgestellt wird, dass ein Aktionär einer Aktienklasse nicht oder nicht mehr für diese Klasse qualifiziert ist, ist die SICAV berechtigt, von diesem Aktionär innerhalb von 30 Kalendertagen die Rückgabe seiner Aktien gemäss Art. 8, oder ihre Übertragung an eine Person, welche die Bedingungen erfüllt, oder ihren Tausch gegen Aktien einer anderen Klasse, deren Bedingungen der Aktionär erfüllt, zu verlangen. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, kann die SICAV entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Aktienklasse dieses Teilvermögens vornehmen oder, sofern dies nicht möglich ist, die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege gemäss Art. 13 zurückzukaufen.

⁴ Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär eines Teilvermögens für dieses Teilvermögen nicht qualifiziert, hat der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien auf dem Zwangswege gemäss Art. 13 zurückzukaufen.

Art. 13 Zwangsrückkauf

¹ Die SICAV ist verpflichtet, die bzw. einzelne Aktien in folgenden Fällen zwangsweise zurückzunehmen:

- a) wenn dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) wenn ein Aktionär die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der SICAV nicht mehr erfüllt.

² Zusätzlich können die Aktien eines Aktionärs durch die SICAV zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Aktionärs an der SICAV geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Aktionäre massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung zu steuerlichen Nachteilen für die SICAV im In- oder Ausland führen kann;
- b) Aktionäre ihre Aktien in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieser Statuten oder des Anlagereglements erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit der Aktionäre beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können.

³ Der Zwangsrückkaufpreis bestimmt sich nach Art. 7 Abs. 3.

Art. 14 Unternehmeraktionäre

Die Unternehmeraktionäre haben die gemäss Kollektivanlagengesetzgebung und Statuten obliegenden Pflichten. Sie haben namentlich die Mindesteinlage gemäss Art. 4 Abs. 1 dauernd einzuhalten.

Art. 15 Auskunftsrecht der Aktionäre

¹ Die Aktionäre sind berechtigt, von der SICAV die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, in das sie investiert haben, zu verlangen.

² Die SICAV erteilt jedem Aktionär jederzeit Auskunft, wenn der Aktionär ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte vergangener Jahre geltend macht, wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.

Art. 16 Verhältnis zum Börsengesetz

Die börsengesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote sind auf die SICAV nicht anwendbar. Vorbehalten bleiben die börsengesetzlichen Offenlegungspflichten sowie bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Aktien der SICAV die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen.

III Organisation der SICAV

Art. 17 Organe

Die Organe der SICAV sind:

- A Generalversammlung
- B Verwaltungsrat
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 18 Befugnisse

¹ Oberstes Organ der Immobilien-SICAV ist die Generalversammlung sämtlicher Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes im Rahmen der gemäss Anlagereglement und Art. 31 zulässigen Ausschüttungen;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- g) Änderung des Anlagereglements sofern die Änderung
 - nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist,
 - Rechte der Aktionäre berührt, oder
 - nicht ausschliesslich formeller Natur ist.
- h) die Umstrukturierung der SICAV oder ihrer Teilvermögen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 KAG zu beschliessen.

² Generalversammlungen für ein einzelnes Teilvermögen können einberufen werden, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich dieses Teilvermögen betreffen. Die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung kommen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 19 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent der Stimmen der SICAV oder, sofern nur einzelne Teilvermögen betroffen sind, 10 Prozent der Stimmen des jeweiligen Teilvermögens vertreten.

Art. 20 Form der Einberufung, Traktandierung

¹ Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung gemäss Art. 35 Abs. 2 spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

² Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher bzw., sofern nur einzelne Teilvermögen betroffen sind, einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern das Traktandierungsgesuch mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der SICAV eintrifft.

³ Über Gegenstände, die nicht vorab angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Jahresbericht und der Bericht der Revisionsstelle am Sitz der SICAV den Aktionären zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Dies muss in der Einberufung zur Generalversammlung erwähnt werden.

Art.21 Vorsitz, Büro, Protokoll

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

² Der Präsident bestimmt den Protokollführer und den/die Stimmzähler, die nicht notwendigerweise Aktionäre sein müssen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art.22 Teilnahmeberechtigung

¹ Der Verwaltungsrat regelt, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Statuten, die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

² Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Namenaktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Namenaktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.

³ Ein stimmberechtigter Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch einen Dritten vertreten lassen. Die SICAV regelt in der Einladung die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Vertretungsvollmacht.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Art.23 Stimmrechte

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

² Anlegeraktionäre sind stimmberechtigt für:

- a) das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;
- b) die SICAV, wenn der Beschluss die Immobilien-SICAV als Ganzes betrifft.

³ Unternehmeraktionäre sind stimmberechtigt für die SICAV als Ganzes sowie in den für sie von Gesetz oder Statuten vorgesehenen Zuständigkeiten.

⁴ Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Abs. 2 lit. b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Dieser Entscheid unterliegt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art.24 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen stets mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

² Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Wahlergebnis zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

³ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dies so beschliesst.

Art.25 Auflösung der SICAV oder eines Teilvermögens, Versammlung der Unternehmensaktionäre, Zirkularbeschlüsse

¹ Ein Beschluss der Unternehmensaktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Auflösung der SICAV bzw. eines Anlegerteilvermögens. Über die Auflösung des Unternehmerteilvermögens kann nur im Rahmen des Beschlusses über die Auflösung der SICAV entschieden werden.

² Betreffend die Versammlung der Unternehmensaktionäre kommen die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer Universalversammlung, die ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschriften abgehalten werden kann.

³ Anstelle der Beschlüsse in der Generalversammlung können die Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn kein Unternehmeraktionär eine mündliche Beratung im Rahmen einer Generalversammlung verlangt.

B Verwaltungsrat

Art.26 Oberleitung, Befugnisse

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der SICAV und die Überwachung einer allfälligen Geschäftsführung. Er vertritt die SICAV nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der SICAV übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat und seine allfälligen Beauftragten wahren die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre.

³ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der SICAV und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung nach Massgabe des Organisationsreglements allfällig mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. Dritter und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Meldung an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Fall der Überschuldung;

- h) die Festlegung, Änderung und Umsetzung der Grundsätze der Anlagepolitik sowie die Erstellung des Anlagereglements, soweit diese nicht gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. g der Generalversammlung vorbehalten sind;
- i) die Ernennung und Wechsel der Depotbank;
- j) der Beschluss über die Delegation der Administration der SICAV an eine Fondsleitung beziehungsweise über die Delegation der Portfolioverwaltung an eine Fondsleitung oder einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht, sowie die Delegation von anderen partiellen Aufgaben an eine Fondsleitung oder an qualifizierte Dritte;
- k) die Unterrichtung, Überwachung und Kontrolle der Beauftragten;
- l) die Erstellung des Organisationsreglements;
- m) die Garantie, dass ein effizientes internes Kontrollsystem (IKS) erstellt, umgesetzt und aufrechterhalten wird;
- n) die Bestimmung der Geschäftsstrategie und der Geschäftspolitik;
- o) die Bestimmung der Richtlinien hinsichtlich der Verwendung von Derivaten, Effektenleihe und Pensionsgeschäft;
- p) die Ernennung und Abberufung der Prüfgesellschaft gemäss dem KAG und die Bearbeitung ihrer Berichte;
- q) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräusserung von Elementen des Immobilienvermögens, die für die direkte Ausübung der Tätigkeit der SICAV unerlässlich sind;
- r) die mit der Fondsleitung gemeinsame Ernennung der Schätzungsexperten;
- s) die Entscheidung über die Gründung eines neuen Anlegerteilvermögens;
- t) die Ausübung der Kontrollrechte über die Fondsleitung und, gegebenenfalls, über den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- u) die mit der Fondsleitung gemeinsame Ernennung der Bank oder des Effekthändlers, die oder der einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Anlegeraktien organisiert.

⁴ Der Verwaltungsrat muss bzw. kann folgende Aufgaben auf Grundlage des Organisationsreglements sowie gemäss den massgeblichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung ganz oder teilweise delegieren:

- a) die Erstellung des Anlagereglements von neuen Teilvermögen;
- b) die Schaffung neuer Aktienklassen;
- c) die Verwaltung (einschliesslich des Risikomanagements, der Compliance, der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Erstellung der Buchhaltung, des Betriebs des IT-Systems sowie jeder anderen administrativen oder logistischen Aufgabe der SICAV beziehungsweise ihrer Teilvermögen, wie zum Beispiel der steuerlichen Abrechnungen und der Rückerstattung der Quellensteuer);
- d) die rechtliche und steuerliche Beratung;
- e) die Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS);
- f) die Entscheidung hinsichtlich der Bewertung von Anlagen;
- g) die Verfassung aller obligatorischen Bekanntmachungen, wie der Jahresberichte und anderer an die Anleger gerichteten Bekanntmachungen;
- h) die Rechenschaftsablage;

- i) die Entscheidung in Bezug auf die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften, deren einziger Zweck das Halten von Anlagen für die SICAV ist;
- j) die Entscheidung in Bezug auf die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien;
- k) die Einhaltung der Meldepflichten;
- l) die Überwachung eventueller Unterbeauftragter;
- m) der Abschluss von Vertriebsverträgen;
- n) die Anlageentscheide.

⁵ Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Art.27 Wahl, Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Verwaltungsrat besteht aus einer Mehrheit von Mitgliedern, die nicht als „Personen im Ausland“ im Sinne des BewG gelten. Der Verwaltungsrat muss unabhängig von dem oder den Unternehmensaktionär(en) sein, sei es entweder durch eine Mehrheit von unabhängigen Mitgliedern oder durch den Stichtscheid des von dem oder den Unternehmensaktionär(en) unabhängigen Präsidenten.

² Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit der Wahl und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung am Ende der Amtsperiode. Vorbehalten bleiben vorherige Rücktritte oder vorherige Abberufungen.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

⁵ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Letztgenannter muss nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Art.28 Delegation, Ausschuss, Administration

¹ Der Verwaltungsrat muss die Administration, inklusive des Vertriebs der Anlegeraktien, und die Portfolioverwaltung der SICAV an eine Fondsleitung übertragen, vorbehaltlich der unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 26 Abs. 3. Der Verwaltungsrat kann überdies, soweit zulässig, weitere Aufgaben ganz oder teilweise an Mitglieder, an eine Geschäftsleitung oder an Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Die Fondsleitung kann die Portfolioverwaltung an einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, der einer anerkannten Aufsicht untersteht, delegieren. Die Fondsleitung kann den Vertrieb der Anlegeraktien an einen bewilligungspflichtigen, nicht bewilligungspflichtigen oder befreiten Vertriebsträger delegieren.

Art.29 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung seines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Art.30 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

² Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

⁴ Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung seiner Mitglieder fest.

⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden, sofern der Antrag allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art.31 Verwendung des Erfolges

¹ Der Nettoertrag der SICAV beziehungsweise der Anlegerteilvermögen wird jährlich dem Vermögen des entsprechenden Anlegerteilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt oder jährlich pro Aktienklasse an die Aktionäre ausgeschüttet, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres, in Schweizer Franken. Der Zeitpunkt der ersten Ausschüttung ist jeweils je Aktienklasse im Anlagereglement genannt.

² Eventuelle Ausschüttungen auf Unternehmerteilvermögen und deren Umfang werden jährlich beschlossen.

³ Die SICAV kann im Übrigen Zwischenausschüttungen aus den Erträgen der Anlagen vornehmen.

⁴ Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der SICAV ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

⁵ Das Anlagereglement regelt die Einzelheiten, namentlich den Umfang der Nettoertragsausschüttung und den Umfang des zulässigen Vortrages auf neue Rechnung.

C Revisionsstelle

Art.32 Bestellung, Befugnisse

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, wobei diese die Anforderungen in Bezug auf ihre Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Obligationenrecht und Kollektivanlagengesetzgebung erfüllen muss.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung nach dem Ende der Amtsperiode. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder vorherige Abberufung.

² Die Revisionsstelle führt ihre Pflicht zur Prüfung und Berichterstattung gemäss den anwendbaren Vorschriften des Obligationenrechts über die ordentliche Revision und der Kollektivanlagengesetzgebung aus.

IV Geschäftsjahr, Jahresbericht

Art.33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni, mit Ausnahme des ersten Jahres, welches mit der Eintragung beginnt und bis am 30. Juni 2016 dauert.

Art.34 Rechnungseinheit, Jahresbericht

¹ Die Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

V Bekanntmachungen

Art.35 Bekanntmachungen

¹ Die in Art. 931 Obligationenrecht gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Die im KAG und ihren Verordnungen sowie den Statuten vorgeschriebenen Publikationen der SICAV erfolgen durch Publikation in dem bzw. den im Anlagereglement sowie in einem separaten Merkblatt genannten Printmedium bzw. Printmedien und/oder der bzw. den von der Aufsichtsbehörde anerkannten, öffentlich zugänglichen elektronischen Plattform bzw. Plattformen.

³ Die SICAV kommuniziert, auf Anfrage der Aktionäre hin, die Nettoinventarwerte aller Aktien.

⁴ Die Statuten, das Anlagereglement sowie die jeweiligen Jahresberichte können bei der SICAV, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

VI Haftung

Art.36 Haftung

¹ Jedes Anlegerteilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf das jeweilige Teilvermögen offen zu legen.

² Das Unternehmerteilvermögen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der SICAV sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen.

³ Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 101 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

VII Liquidation und Umstrukturierung

Art.37 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung der SICAV wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Versammlung der Unternehmeraktionäre nichts anderes festlegt. Ein abweichender Entscheid der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

² Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen der SICAV zu liquidieren.

³ Die Anlegeraktionäre haben ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionäre werden nachrangig befriedigt.

Art.38 Umstrukturierung

Die SICAV und ihre Teilvermögen können Gegenstand einer Umstrukturierung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 KAG entsprechend den im Anlagereglement vorgesehenen Modalitäten sein.

VIII Rechtsstreitigkeiten

Art.39 Rechtsstreitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der SICAV werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der SICAV beurteilt. Vorbehalten bleiben die Rechtsbehelfe der Aktionäre an die Aufsichtsbehörde gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung.

Für die Auslegung der Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

IX Inkrafttreten

Art.40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Eintrag im Handelsregister in Kraft.

Bern, 22. Oktober 2019

Namens der Generalversammlung

Der Vorsitzende: Der Protokollführer:

INHALTSVERZEICHNIS

I	Firma, Sitz, Zweck und Dauer	1
	Art. 1 Firma, Sitz, Dauer.....	1
	Art. 2 Zweck.....	1
II	Kapital, Ausgaben und Rücknahmen	2
	Art. 3 Kapital und Teilvermögen.....	2
	Art. 4 Mindesteinlage, Mindestvermögen.....	2
	Art. 5 Aktienklassen.....	2
	Art. 6 Aktien	2
	Art. 7 Vermögenswert, Nettoinventarwert.....	3
	Art. 8 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien.....	3
	Art. 9 Vergütungen und Kosten.....	4
	Art. 10 Übertragung der Aktien.....	5
	Art. 11 Aktienbuch.....	5
	Art. 12 Aktionärskreis.....	6
	Art. 13 Zwangsrückkauf.....	6
	Art. 14 Unternehmeraktionäre.....	7
	Art. 15 Auskunftsrecht der Aktionäre.....	7
	Art. 16 Verhältnis zum Börsengesetz.....	7
III	Organisation der SICAV	7
	Art. 17 Organe.....	7
	A Generalversammlung.....	8
	Art. 18 Befugnisse.....	8
	Art. 19 Einberufung.....	8
	Art. 20 Form der Einberufung, Traktandierung.....	8
	Art. 21 Vorsitz, Büro, Protokoll.....	9
	Art. 22 Teilnahmeberechtigung.....	9
	Art. 23 Stimmrechte.....	9
	Art. 24 Beschlüsse und Wahlen.....	9
	Art. 25 Auflösung der SICAV oder eines Teilvermögens, Versammlung der Unternehmensaktionäre, Zirkularbeschlüsse.....	10
	B Verwaltungsrat.....	10
	Art. 26 Oberleitung, Befugnisse.....	10
	Art. 27 Wahl, Amtsdauer.....	12
	Art. 28 Delegation, Ausschuss, Administration.....	12
	Art. 29 Einberufung.....	12
	Art. 30 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll.....	13
	Art. 31 Verwendung des Erfolges.....	13
	C Revisionsstelle.....	13
	Art. 32 Bestellung, Befugnisse.....	13
IV	Geschäftsjahr, Jahresbericht	13
	Art. 33 Geschäftsjahr	14
	Art. 34 Rechnungseinheit, Jahresbericht.....	14
V	Bekanntmachungen	14
	Art. 35 Bekanntmachungen.....	14
VI	Haftung.....	14
	Art. 36 Haftung.....	14
VII	Liquidation und Umstrukturierung.....	14
	Art. 37 Liquidation.....	14
	Art. 38 Umstrukturierung.....	15
VIII	Rechtsstreitigkeiten	15
	Art. 39 Rechtsstreitigkeiten.....	15
IX	Inkrafttreten	15
	Art. 40 Inkrafttreten.....	15